

ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation können Mitglied der Organisation werden, indem sie in Übereinstimmung mit Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Teilnehmer dieses Statuts werden.

b) Andere als die unter Buchstabe a genannten Staaten können Mitglied der Organisation werden, indem sie in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c Teilnehmer dieses Statuts werden, nachdem ihre Mitgliedschaft auf Empfehlung des Rates von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gebilligt wurde.

Artikel 1

Beobachter

1. Der Status eines Beobachters bei der Organisation steht auf Antrag Beobachtern bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen offen, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Unbeschadet Absatz 1 ist die Konferenz befugt, andere Beobachter zur Teilnahme an der Arbeit der Organisation einzuladen.

3. Den Beobachtern ist es gestattet, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung und mit diesem Statut an der Arbeit der Organisation teilzunehmen.

Artikel 5

Suspendierung

1. Ein Mitglied der Organisation, das von der Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert wird, wird damit zugleich von der Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft in der Organisation ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert.

2. Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat in der Organisation kein Stimmrecht, wenn die Höhe des Rückstandes die Summe der von ihm für die vorangegangenen zwei Rechnungsjahre zu entrichtenden Pflichtbeiträge erreicht oder übersteigt. Jedes Organ kann jedoch diesem Mitglied die Ausübung des Stimmrechts in diesem Organ gestatten, wenn es davon überzeugt ist, daß die Nichtzahlung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die dieses Mitglied keinen Einfluß hat.

Artikel 6

Austritt

1. Ein Mitglied kann aus der Organisation austreten, indem es beim Depositar eine Urkunde hinterlegt, mit der es seine Teilnahme an diesem Statut kündigt.

2. Der Austritt wird am letzten Tag des Rechnungsjahres wirksam, das dem Jahr der Hinterlegung der Urkunde folgt.

3. Die Beiträge, die das austretende Mitglied für das Rechnungsjahr zu zahlen hat, das dem Jahr der Hinterlegung der Kündigungsurkunde folgt, sind die gleichen wie die für das Jahr der Hinterlegung zu entrichtenden Pflichtbeiträge. Das austretende Mitglied löst außerdem alle vor der Kündigungshinterlegung ohne Bedingungen eingegangenen Beitragszusagen ein.

KAPITEL III

ORGANE

Artikel 7

Haupt- und Unterorgane

1. Die Hauptorgane der Organisation sind

- a) die Generalkonferenz (als „Konferenz“ bezeichnet);
- b) der Rat für industrielle Entwicklung (als „Rat“ bezeichnet);
- c) das Sekretariat.

2. Es wird ein Programm- und Budgetkomitee geschaffen, das den Rat bei der Ausarbeitung und Prüfung des Arbeitsprogramms, des regulären Budgets und des operativen Budgets der Organisation sowie in anderen die Organisation betreffenden Finanzfragen unterstützt.

3. Weitere Unterorgane einschließlich Fachkomitees können von der Konferenz oder vom Rat unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Vertretung gebildet werden.

Artikel 8

Generalkonferenz

1. Die Konferenz besteht aus Vertretern aller Mitglieder.

2. a) Die Konferenz tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, sofern sie nichts anderes beschließt. Außerordentliche Tagungen werden vom Generaldirektor auf Antrag des Rates oder der Mehrheit aller Mitglieder einberufen.

b) Die ordentlichen Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt. Der Ort einer außerordentlichen Tagung wird vom Rat festgelegt.

3. Außer den sonstigen in diesem Statut aufgeführten Aufgaben hat die Konferenz folgende Aufgaben:

- a) sie bestimmt die Leitprinzipien und trifft die Grundsatzentscheidungen der Organisation;
- b) sie prüft die Berichte des Rates, des Generaldirektors und der Unterorgane der Konferenz;
- c) sie bestätigt gemäß Artikel 14 das Arbeitsprogramm, das reguläre Budget und das operative Budget der Organisation, legt gemäß Artikel 15 den Beitragsschlüssel fest, bestätigt die Finanzbestimmungen der Organisation und überwacht die effektive Verwendung der finanziellen Mittel der Organisation;
- d) sie ist befugt, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder Abkommen oder Vereinbarungen zu Angelegenheiten¹ zu beschließen, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen, und zu solchen Abkommen oder Vereinbarungen Empfehlungen an die Mitglieder zu richten;
- e) sie richtet an die Mitglieder und an internationale Organisationen Empfehlungen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen;
- f) sie ergreift andere geeignete Maßnahmen, um die Organisation zu befähigen, ihre Ziele zu verfolgen und ihre Aufgaben wahrzunehmen.

4. Die Konferenz kann dem Rat diejenigen ihrer Befugnisse und Aufgaben übertragen, deren Übertragung sie für wünschenswert hält; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die genannt sind in Artikel 3 Buchstabe b; Artikel 4; Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d; Artikel 9 Absatz 1; Artikel 10 Absatz 1; Artikel 11 Absatz 2; Artikel 14 Absätze 4 und 6; Artikel 15; Artikel 18; Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b; und Anlage I.

5. Die Konferenz beschließt ihre Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied hat in der Konferenz eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, soweit in diesem Statut oder in der Geschäftsordnung der Konferenz nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 9

Rat für industrielle Entwicklung

1. Der Rat besteht aus 53 Mitgliedern der Organisation, die von der Konferenz unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Konferenz folgende Sitzverteilung: 33 Mitglieder des Rates werden aus den in den Teilen A und C aufgeführten, 15 aus den in Teil B aufgeführten und 5 aus den in Teil D der Anlage I zu diesem Statut aufgeführten Staaten gewählt.